

Mitschrift und Zusammenfassung

für

Vertrags- und Haftungsrecht für Ingenieure

© by Wolfgang Meszar 2005

Privatrecht

Öffentliches Recht (eine Partei tritt mit Hoheitsgewalt auf, z.B. Enteignung)

Rechtsverhältnisse können bestehen aus

- Rechte
- Pflichten
- Obliegenheiten (Pflichten „minderer Art“, können nicht durchgesetzt werden, können aber Nachteile haben, z.B. Mitschuld; Rügepflicht innerhalb 2 Wochen bei Kaufleuten wenn Ware nicht iO, sonst Verlust der GW)

Privatautonomie (Vertragsfreiheit)

- Abschlussfreiheit: ob und mit wem (aber siehe Kotraktierungszwang: Diskreminierung, Monopol, einziger Anbieter)
- Inhaltsfreiheit: worüber und zu welchen Bedingungen (aber siehe Sittenwidrigkeit)
- Formfreiheit: in welcher Form (aber zwingendes absolutes Recht: Bürgschaft) schlüssig (Verhalten), mündlich, schriftlich, notariell

Einteilung Privatrecht

- ABGB
- Nebengesetze, wie: Mietrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, KSchG, ...
- Internationales Privatrecht: Kollisionsrecht, welches Recht gilt?
- UNK: Kaufrecht der UNO wenn intern. Kaufvertrag UNK nicht ausgeschlossen, gilt UNK
-
- Handelsbrauch (kein Recht): d.h. wenn Klage auf Handelsbrauch basiert, Beweislast bei mir; HBÖ (Handelsbrauch der WK); regelt z.B. frei Haus (Wohnungstür), Skontoberechnung, VK-Preis Öl (Tagespreis bei Lieferung)

Rechtsquellen:

- EUGH (Verordnung – sofort gültig, Richtlinien – vom GG umzusetzen)
Richterrecht
- Bundesverfassungsgesetze
- Bundesgesetz
- Gewohnheitsrecht (nicht geschrieben, aber über lange Zeit ausgeübt im Glaube es ist rechtens, Gestaltung Handelsbücher, bei KG der Komplementär eine GmbH)
- Verordnungen
- Bescheide (gilt nur im Einzelfall)
- Urteile (gilt nur im Einzelfall, keine allg. Rechtsquelle (kein Richterrecht))
- Privatrechtliche Verträge

Dispositives Recht: vom Recht privat autonom abgehen

Relativ zwingendes Recht: abänderbar zugunsten 2. Partei (Wochenstunden)

Absolut zwingendes Recht: Haftung bei OHG, Strafgesetz, § 879 Sittenwidrigkeit

Objektiver Erklärungswert: gilt was ich erklärt habe, nicht was ich will

Anwendung des Privatrechts

Auslegung

1. Zweckinterpretation: Sinn und Regelungszweck, immer im Vordergrund
 2. Wortinterpretation: ursprünglicher Wortsinn, Fachvokabular, extensiv – restriktiv
 3. Systematische I: Zusammenhang, Stellung innerhalb Gesetz
 4. Historische I: welche Absicht verfolgte Gesetzgeber, anhand von Materialien, Sitzungsprotokollen
 5. Rechtsvergleichende I: Vergleich mit anderen Ländern
- Wortlaut bildet Grenze der Interpretation

Lückenfüllung

1. Schluss aus Analogie (sinngemäße Anwendung ähnlicher Fälle)
2. Größenschluss (aus Notwehr darf man töten, daher auch Eigentum verletzen)
3. Gesamtanalogie (Wertungskombination mehrerer Bestimmungen – vorvertragliche Schutz und Sorgfaltspflichten)
4. natürliche Rechtsgrundsätze (zugrunde liegende Wertprinzipien)

Auslegung Vertrag

1. Auslegung nach dispositivem Recht
2. wie vernünftige VP es vereinbart hätten
3. undeutliche Formulierungen zu Lasten des Jenigen, der sie getroffen hat

Zeitabläufe

Rechnung nicht von Zeitpunkt zu Zeitpunkt, Beginn der nächste Tag 0:00
z. B. 3-Tagesfrist 5.8. 15:30; zivilrechtlicher Beginn 6.8. 0:00, Ende 8.8. 24:00

Verjährung

Grundsätzlich ab Zeitpunkt, wo dieses Recht objektiv (unabhängig von Kenntnis) das erste Mal ausgeübt werden konnte

Relativ zwingendes Recht (kann zugunsten des anderen verlängert werden)

Führt nicht zum Erlöschen des Rechts, nur zum Verlust der Klagbarkeit, hinterlässt Naturalobligation

Grundsätzlich 30 Jahre
Familienrechte, Eigentum unverjährbar
Schadensersatz 3 Jahre

Hemmung (läuft nicht weiter) bei Vergleich, Stundung, Mediation
Unterbrechung (beginnt von neuem) bei Anerkenntnis, Klage

Personenrecht

Natürliche Personen

Rechtsfähigkeit

Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein
Geburt bis Tod (od Todeserklärung)
(Rechtsfähigkeit in Bezug auf bloße Rechte schon mit Zeugung)

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähig ist, wer seine Rechtsangelegenheiten selbständig besorgen kann, bzw. sich durch rechtsgeschäftliches Handeln Verpflichtungen und Bindungen einzugehen
Schutz der geschäftsunfähigen Personen geht vor

- - 7 Jahre (Kinder)
geschäftsfähig für Alltagsgeschäfte nach Genehmigung durch Vormund, sonst nichts
- 7 – 14 Jahre (unmündige Minderjährige)
geschäftsfähig für geringfügige Alltagsgeschäfte, oder wenn nur zu seinem Vorteil (Geschenkannahme)
- 14 – 18 Jahre (mündige Minderjährige)
geschäftsfähig in Bezug auf das, was zur freien Verfügung (Taschengeld) oder was verdient wird (Lehrlinge), können sich selbständig zu Dienstleistungen verpflichten (Ausnahme Lehr- u. Ausbildungsverträge)

Geschäfte mit Minderjährigen gibt es keinen Vertrauensschutz.

Bei Geisteskrankheiten oder kurzfristiger Unzurechnungsfähigkeit (Trunkenheit z.B. mündige Minderjährige) je nach Umfang nur bedingt geschäftsfähig (siehe Einteilung oben) oder geschäftsunfähig.

Deliktsfähigkeit

Richtet sich nach Alter und Geisteszustand. Unter 14 oder Personen, die aufgrund einer Verstandesschwäche, nicht in der Lage sind, ihr unrechtes Verhalten einzusehen, sind deliktunfähig. Eltern haften für unmündige Kinder nur, wenn Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt.

Juristische Personen

Bund, Land, Gebietskörperschaft, Kammern, Verein, GmbH, AG, Stiftung, Privatstiftung (Vermögen als juristische Person)

Rechtsfähigkeit

Gründung (Verein), öffentlichrechtlichen Akt der Gründung; Auflösung

Geschäftsfähigkeit

Durch Organe, z.B. Geschäftsführer der GmbH

Deliktsfähigkeit

Schädigendes Verhalten der Organe muss sich jur. Person zurechnen lassen, darüber hinaus Gehilfenhaftung und für Fehlverhalten sog. Machthaber (Personen, in der Organisation der jur. Person eine führende Rolle mit selbständigen Wirkungskreis, Landessekretär eines Gewerkschaftsvereins)

Persönliche Rechte

Die sog. Persönlichkeitsrechte schützen die Person durch Unterlassungs-, Schadenersatz- und Beseitigungsansprüche vor Integritätsbeeinträchtigungen.
z.B. Recht auf Leben, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Recht auf Freiheit (eingeschränkt durch UnterbringungsG), Recht am eigenen Bild (UrhG), Namensrecht.

Persönliche Eigenschaften

Eigenschaften, die besondere Rechtsfolgen auslösen:
Unternehmer-Konsument → KSchG
Kaufmannseigenschaft
Staatsbürgerschaft

Vertragsrecht

Allgemein

Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen, die eine rechtliche Folge auslösen, welche staatlich durchgesetzt werden können.

Unterteilungen:

- Einseitig (Testament, Kündigung)
Mehrseitig (Vertrag – Angebot, Annahme; Gesellschaftsvertr)
- Entgeltlich (Kauf)
- Unentgeltlich (Schenkung, Leihe) versch. Besonderheiten z.B. bei Auslegung, Haftung
- Verpflichtungs – Verfügungsgeschäfte
Bei Verpflichtungsgesch. wird rechtliche Verpflichtung begründet (Kaufvertrag, Übertragung des Eigentums nur besprochen). Bei Verfügungsgesch. wird dieser Verpflichtung entsprechend gehandelt (Übergabe des Gegenstandes).

Die rechtliche Konsequenz nur bei Verfügungsgesch. (Eigentumsübertragung)
Verpflichtungs und Verfügungsgeschäfte immer kausal, es muss der Rechtsgrund hervorgehen (zB nicht bei „Ich geben Ihnen 1000€“ ohne Grund) Ausnahme Wechsel, Garantie

Vertragstypen unterliegen grundsätzlich dispositivem Recht, außer den Gesellschaftsverträge.

Willenserklärung

Durch die Willenserklärung wird eine rechtliche Absicht zum Ausdruck gebracht.
Muss nicht auf alle Rechtsfolgen beziehen, darf aber nicht völlig fehlen, sonst kein Rechtsgeschäft („Gentlemen’s Agreement“, Parteien verlassen sich auf ihr Wort).

Können ausdrücklich oder stillschweigend (schlüssiges Verhalten) erfolgen.

Ausdrücklich: Inhalt der Erklärung („ja – nein“, Kopfschütteln)

Stillschweigend: Inhalt geht eindeutig aus einem bestimmten Verhalten hervor, im Zweifel keine Willenserklärung.

Schweigen (Nichtreagieren auf ein Angebot), keine Erklärungsbedeutung, außer die Parteien stehen in besonderer Geschäftsbeziehung (Geschäftsbesorgungskaufmann)

empfangsbedürftig

Willenserklärungen erlangen grundsätzlich erst dann rechtliche Wirkung, wenn sie zugehen (ausg. Testament).
Grundsätzlich wenn sie der Empfänger zur Kenntnis nehmen kann (Machtbereich), ob er sie tatsächlich gelesen hat, ist unerheblich. Zeitpunkt richtet sich nach allgemeinen Gepflogenheiten (wenn Email am Server, nächster Werktag).

Objektiver Erklärungswert

Es gilt was ich objektiv erklärt habe (Vertrauenstheorie), nicht was ich wollte (Willenstheorie).
Aus Gründen der Verkehrssicherheit unerheblich, ob die Erklärung anders zugegangen ist (Übertragungsfehler) oder ob sich der Erklärende darüber bewusst war, oder ob er sie fahrlässig abgegeben hat.
Nur wenn der Empfänger dieser nicht vertraut, kann sich der Erklärende davon lösen (z.B. Irrtumsanfechtung)

Auslegung

wenn unklar, Sinn ist interpretativ zu ermitteln

Konversion: Umdeutung eines ungültigen Rechtsgeschäfts in ein Gültiges, wenn dies eher den Parteiwillen entspricht

1. Auslegung nach dispositivem Recht
2. wie vernünftige VP es vereinbart hätten
3. undeutliche Formulierungen zu Lasten desjenigen der sie getroffen hat
4. bei einseitigen zu Gunsten des Erklärenden (geringere Last)

Vertragsabschluss

Allgemeines

Angebot und Annahme

Der Vertrag kommt - grundsätzlich formlos – durch übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) zustande (Konsens); sonst Dissens.

Für ein Angebot muss ein Bindungswille (daher Inserate und Werbung keine Angebote, sondern nur Aufforderung ein Angebot zu legen) und Bestimmtheit (z. B. Ware und Preis) vorliegen.

Bindung: unter Anwesenden sofort, sonst unter angemessenen Zeitraum (Überlegungsfrist)

Außer Angebot war unverbindlich („ohne Obligo“)

Bis zum Zugang der Annahme, jedenfalls widerrufbar.

Annahme: ausdrücklich, stillschweigend (Verhalten), schweigend (privat niemals, B2B bei kaufm. Bestätigungsschreiben, oder Schweigen des Geschäftsbesorgungskaufmanns)

Bei Änderungswünschen ist dies dann ein Gegenangebot.

Zwingende und faktische Vertragsverhältnisse

Kontrahierungszwang:

keine Abschlussfreiheit, z.B. bei Monopol, einziger Anbieter (Nahversorgung), Diskreminierung

Vorvertrag: Verpflichtet zum Abschluss des Hauptvertrags, aber man ist ja nicht zum Abschluss des Vorvertrags gezwungen. Inhalt und Zeitpunkt müssen feststehen. Klagfrist: 1 Jahr, wenn sich Vertragszweck nicht unmöglich wurde, oder das Vertrauen in den anderen verloren ist. Vertragspartner kann grundsätzlich nicht aussteigen, gleiche Form wie Hauptvertrag, muss bereits alle Hauptgründe beinhalten

Punktation:

Hält wesentliche Punkte fest, ist bereits Hauptvertrag, gleiche Form wie Hauptvertrag, rechtliche Ausarbeitung im Nachhinein

Vertragsabschluss unter AGB

Kein Recht, vorformulierte Vertragsbestandteile, stehen unter aufsichtsbehördlicher Kontrolle (AK, WK, KSV)

B2B: bei großer Nichtübereinstimmung → Vertragsauflösung, sonst Anpassung nach Vernunft

B2P (Konsument): bei gröblicher Benachteiligung → anfechtbar (Inhaltskontrolle)

Bei Sittenwidrigkeit → nichtig

AK, WK, KSV haben Klagerecht für alle Konsumenten stellvertretend; sonst nur zwischen 2 Parteien

Geltungskontrolle

Hier wird überprüft, ob der Vertragspartner überhaupt den AGB zugestimmt hat → Aushangpflicht für Gewerbetreibende, AGB bereits bei Angebot

Nachteilige Klauseln in AGB sind grundsätzlich unwirksam, wenn unüblich, oder an einer Stelle im Dokument, wo man nicht damit rechnet.

Gegenüber Konsumenten werden Klauseln ebenso unwirksam, wenn unklar oder unverständlich abgefasst.

Inhaltskontrolle

Überprüfung auf Angemessenheit, Sittenwidrigkeit

Eine Klausel, die nicht die Hauptleistung betrifft, ist unwirksam, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. (Klausel, ein Benutzer einer Garage muss vor dem Verlassen Schäden melden, um den Ersatzanspruch nicht zu verlieren)

Vertragsabschluss durch Stellvertreter

Allgemein

Der Stellvertreter handelt im Namen des Geschäftsherrn. Stellvertretung ist grundsätzlich bei allen Rechtsgeschäften möglich, außer bei höchstpersönlichen (Testament).

Voraussetzung

Geschäftsfähigkeit: da Stellvertreten eine Willenserklärung abgibt, zumindest beschränkt geschäftsfähig (7 Jahre), Risiko des Geschäftsherrn

Vertretungsmacht (Vollmacht): kann intern (gegenüber Stellv.), extern (dem Dritten), oder durch stillschweigend (durch entsprechendes Handeln, überlassen von Stempel und Firmenpapier) erfolgen.

Kein Vertrauensschutz, wenn Vertreter zwar behauptet, aber auch der Anschein des Geschäftsherrn fehlt

Umfang nach konkreten Bevollmächtigung: Einzel-, Gattungs-, Generalvollmacht

Offenlegung: kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen (Kassiererin tritt idR im Namen des GH auf). Im Zweifel ist immer ein Eigengeschäft auszugehen; GH muss nicht bekannt gegeben werden, wenn 3. zustimmt oder wenn von der Natur der Sache gleichgültig (geringfügige Bargeschäfte)

Handeln im fremden Namen ≠ unter fremden Namen (es gibt sich jemand als anderer aus)

Im bürgerlichen Verhältnis, im Zweifel Einzelvertretung

Im geschäftlichen Verhältnis, im Zweifel Generalvollmacht

Einzelvertretung befugt: 1 Person darf allein entscheiden (siehe FB)

Gesamtvertretung befugt: mehrere Personen dürfen nur gemeinsam entscheiden

Sonderformen der Vollmacht

Ladenvollmacht: Verkäufer sind im Zweifel berechtigt den Kaufpreis zu kassieren, aber nicht Waren einzukaufen

Prokura: Vertreter des Vollkaufmanns, umfangreiche Befugnisse, keine Grundlagengeschäfte, Firmenbuch

Handlungsvollmacht: beschränkt auf Geschäfte, die zum Betrieb des Handelsgewerbes gehören, auch bei Minderkaufmann

Unternehmensvollmacht: Vollmacht, die ein Unternehmer erteilt, erstreckt sich auf alle gewöhnlichen Geschäfte mit den Verbrauchern, Beschränkung nur möglich, wenn Verbraucher darüber informiert ist.

Abgrenzung

Treuhand: tritt nicht im Namen des Geschäftsherrn auf, sondern im eigenen, im Außenverhältnis (was kann ich) nicht gebunden, im Innenverhältnis (was darf ich) sehr wohl

Botenschaft: überbringt nur Erklärung, keine Geschäftsfähigkeit erforderlich, Risiko trägt der Veränderung trägt Auftraggeber

Auftrag: begründet keine Vertretungsmacht im Außenverhältnis, sondern im Innenverhältnis die Verpflichtung für den GH tätig zu werden

Vertretung ohne Vollmacht

Wenn der GH ein ohne ausreichende Vollmacht geschlossenes Geschäft nicht durch (ausdrückliche oder stillschweigende) Genehmigung oder durch Vorteilszuwendung saniert, wird es ihm nicht zugerechnet → Bereicherungsanspruch (Herausgabe des Geleisteten) und Schadensersatzanspruch (Ersatz des Vertrauensschadens) gegen „Scheinvertreter“.

Nichterfüllungsschaden wird nur im Handelsrecht ersetzt.

Z.B.

A ist von B bevollmächtigt ein Auto (Wert 5.000€) zu verkaufen. B verkauft an C um 4.500€. C meldet in Folge das Auto an (200€). Der Vertrag ist ungültig, C kann von A 200€ Vertrauensschaden fordern, aber nicht den Nichterfüllungsschaden von 500€, da wenn B korrekt gehandelt hätte, C das Auto auch nicht um 4.500€ bekommen hätte. Der Vertrauensschaden ist in der Höhe des Nichterfüllungsschadens begrenzt (Anmeldung 600€, nur 500€), da sonst C besser dastünde wie vor dem Vertrag.

Insichgeschäft: Geschäft eines Vertreters mit sich (Verkauf meines Hauses an GmbH), nur zulässig wenn keine Benachteiligungsgefahr für GH

Kollusion: arglistiges Zusammenwirken von Vertreter und 3. zum Schaden des GH

Doppelvertretung: bei Konflikt (Geschäft Prokurist zweier GmbHs) anzuzeigen an beide GH, siehe Insichgeschäft

Vertragsabschluss mit Voraussetzungsklauseln

Bedingungen

Rechtswirkung ist abhängig, ob ungewisse Umstände eintreten oder nicht, z.B. Kaufvertrag zw. A und B nur dann gültig, wenn B Kredit erhält. Unmögliche oder unerlaubte Bedingungen können nicht vereinbart werden.

Befristung

Rechtswirkung ist von bestimmten Terminen oder vom Eintreten von Ereignissen abhängig, z.B. Vertrag zw. A und B gilt erst nach Tod von B.

Auflage

Rechtswirkung nur dann, wenn Empfänger Auflagen erfüllt, meist bei einseitigen Erklärungen (z.B. Schenkung für wohltätige Zwecke)

Vertragserfüllung

Leistungszeit

Leistungszeitpunkt richtet sich nach vertraglicher Vereinbarung, oder nach der Natur des Geschäfts. Ergibt sich daraus nichts, so muss der Schuldner erst nach Aufforderung durch den Gläubiger (Mahnung) leisten.

Leistungsort

Grundsätzlich nach Vereinbarung oder nach Natur des Geschäfts.

Im Zweifel Holschuld: Leistung am Wohnort des Schuldners

Bei Geldschulden: Schickschulden, sogar qualifizierte Schickschuld (Schuldner trägt Versandrisiko)

Möglich ist auch Bringschuld (Erfüllungsort beim Gläubiger)

Leistungsart

Wenn der Vertrag auf mehrere Arten erfüllt werden kann, liegt Wahlschuld vor, je nach Vereinbarung kann Schuldner, Gläubiger oder 3. die Art wählen (ohne Vereinbarung steht Wahl Schuldner)

Leistungsreihenfolge

Leistung ist Zug um Zug zu erbringen, also, wenn ein Vertragspartner seine bereits erbracht hat, oder zumindest gleichzeitig, ansonsten kann Klage erhoben werden. Gilt auch nach Erfüllung: wenn Leistung unvollständig oder mangelhaft erbracht wurde, darf der Kaufpreis solange einbehalten werden, bis erfüllt.

Vertragsverletzung

Allgemein

Vertragsverletzungen lösen Leistungsstörungen und bei Verschulden Schadensersatzansprüche aus.

Vertragsstrafe: Pönale, unabhängig von Eintritt und Höhe eines konkreten Schadens, grundsätzliche verschuldensunabhängig (außer Höhere Gewalt), nicht richterliche mäßigbar (ausgenommen Privatrecht)

Reugeld: ähnlich Pönale, darüber hinaus auch bei vorzeitiger Vertragsrücktritt fällig (z.B. Stornogebühr)

Angeld: zur Bestärkung des Vertrags, wenn Vertrag schlecht erfüllt, wird das doppelte fällig

Terminverlust: mit 1 Rate im Verzug werden alle Raten fällig gestellt, da sonst jede Rate einzeln einzuklagen wäre

Vertragshindernisse

Wurzelstörung

Störung schon im Zeitpunkt des Entstehens, und bewirken, dass entweder kein Vertrag zustande kommt (ungültig), oder rückwirkend aufgehoben wird (z.B. Verkäufer ist nach wie vor Eigentümer, Ware zurückverlangen). Im ersten Fall wird der Vertrag auch nicht nach späteren eintretenden Voraussetzungen gültig.

Mangelnde Erklärungsabsicht

Scherzerklärung: z.B. im Rahmen einer Lehrveranstaltung („ich verkaufen Ihnen jetzt mein Auto um €5.000, können Sie Eigentum daran übernehmen, indem ich Ihnen den Zulassungsschein übergebe?“ ein Hörer nimmt dankend an) → mangelnde Erklärungsabsicht war objektiv erkennbar

Mentalreservation: jemand gibt Erklärung unter geheimen Vorbehalt ab, will gar nicht → Erklärung gilt trotzdem (Vertrauensschutz), „außer 2. erkennt dies“

Scheingeschäft: A braucht Kredit benötigt aber Sicherheiten, fingiert mit B Kaufvertrag, dieser wird als Sicherheit gegenüber C genannt → Scheingeschäft grundsätzlich nichtig, aber wegen gutgläubigen Dritten, wird C Gläubiger von B

Mangelnde Erklärungsfähigkeit

Geschäftsunfähigkeit

Dissens

Wenn Willenserklärungen nicht übereinstimmen, entweder offen (A: kostet 100, B: ja, 80) oder versteckt (A: 50 Flocken)

Mehrdeutigkeit, Unvollständigkeit der Erklärung (z.B. welches Auto jetzt verkauft wird)

Formungültigkeit

Grundsätzlich Formfreiheit, aber in gewissen Fällen stellt Gesetz Formvorschriften auf, z.B. zur

Beweissicherung: Testament, gegen Übereilung: Bürgschaftserklärung (privat), Schenkung, wenn nicht sofort übergeben.

Wenn Geschäft Formvorschriften nicht eingehalten, grundsätzlich ungültig (außer die Leistung wird trotzdem erbracht → Naturalobligation)

Ursprüngliche Unmöglichkeit

Geradezu Unmöglichkeit

Rechtlich Unmögliches (Sklaverei) oder faktisch Absurdes (Verkauf Königreich Böhmen) ist geradezu unmöglich → grundsätzlich Ersatz des Vertrauensschadens

Schlichte Unmöglichkeit:

Bloßes Unvermögen des Schuldners, z.B. einer agiert Schilehrer, kann aber nicht Schifahren;

Entweder Ersatzvornahme oder Ersatz des Vertrauensschadens, bei garantierter Leistung ist Erfüllungsinteresse zu ersetzen

Gesetz- oder Sittenwidrigkeit

Vertrag, der gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Reine Abschlussverbote (z.B. Ladenöffnungszeiten) heben den Vertrag nicht auf.

Gegen gute Sitten:

Bsp: nie heiraten, verzichten auf Ehepflichten, Knebelungsverträge, übermäßiges Abgehen von dispositiven Recht, persönliche Freiheit, extrem lang wirkende Konkurrenzklausele, Wucherzinsen, Erfolgsprämie für Anwälte

Das KSchG erweitert noch den Begriff der guten Sitten: länger als 6 Monate Kündigungsfristen, max Formvorschrift schriftlich, vollst. GW-Ausschluss, Beweislastverschiebung

Absolute Nichtigkeit: bedrohen Allgemeininteressen, müssen nicht angefochten werden, sind von Natur aus nichtig

Relative Nichtigkeit: Wenn Vertrag nur die Rechte eines Vertragspartners verletzt (z.B. Wucher), so kann nur der Verletzte selbst die Nichtigkeit geltend machen

Umgebungsgeschäfte können auch nichtig sein: z.B. Wenn zur Umgehung der Kündigungsfrist jedes Monat ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird (Kettenvertrag)

Willensmängel

Irrtum: Vorstellung und Erklärung stimmen nicht überein

Erklärungsirrtum: irre über Inhalt der Erklärung, grundsätzlich nicht rechtlich relevant (unterschiedene ungelesene Urkunde, Blankounterschrift)

Motivirrtum: nur in Ausnahmefällen rechtlich relevant (wenn Motiv Geschäftsinhalt ist), außer wird von 2. Partei veranlasst

Irrtum über Ehepartner – arm statt reich, Kauf eines Hauses Irrtum über Entfernung zur nächsten Stadt, Wertirrtum – kauft eine Sache, die er für wertvoll hält, Kalkulationsirrtum, Kauf eines Goldrings um 5 € auf Flohmarkt – ist kein Gold

Geschäftsirrtum: Irrtum über Geschäftsgegenstand

Irrtum über Ehepartner – andere Person, Leistungen ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt, manipulierter km-Stand, Kauf eines Goldrings um 500 € beim Juwelier – ist kein Gold

Irrtum muss angefochten werden (innerhalb von 3 Jahren)

Anfechtungsvoraussetzungen für beachtlichen Irrtum (auch wenn vom Irrenden verschuldet):

- Veranlassung: der Vertragspartner veranlasst Irrtum, Verschulden nicht erforderlich
- Offenbare Erkennbarkeit: dem Vertragspartner musste Irrtum auffallen, wenn Käufer für Imitat hohen Preis zahlt
- Rechtzeitige Aufklärung: liegt vor, wenn Irrende seinen Vertragspartner über seine Fehlvorstellung informiert und dieser noch keine Dispositionen im Vertrauen auf Vertrag getroffen hat
- Gemeinsamer Irrtum: Fehlvorstellung beider Parteien über ein und denselben Umstand

Wesentlicher Irrtum: berechtigt zum Anfechten des gesamten Vertrags, wenn Irrtum bekannt, Vertrag wäre nicht zustande gekommen

Unwesentlicher Irrtum: Anpassung eines Teils des Vertrags

Anfechtung ex tunc: vom Beginn an Irrtum, Vertragsauflösung

Anfechtung ex nunc: z.B. Bei Dauerschuldverhältnis, sofortige Einstellung des Vertrags

List (Arglist): bewusste Herbeiführung oder Ausnutzung eines Irrtums (Täuschung), kann unabhängig von wesentlichen, unwesentlichen oder bloßen Motivirrtümern geklagt werden (Frist 30 Jahre)

Drohung: Wird durch Androhung eines Übels zum Vertragsabschluss gezwungen, ohne weiters anfechtbar

Wegfall der Geschäftsgrundlage: wenn jene Umstände wegfallen, von deren Bestand die Vertragspartner typischer Weise ausgehen. Wenn Wegfall außerhalb meiner Sphäre anfechtbar, z.B. Ausbruch eines Kriegs am Urlaubsort.

Leistungsstörungen

Nachträgliche Unmöglichkeit

Wenn dauernde Unmöglichkeit (Untergang der Spezies, Gattung) → Auflösung des Vertrags

Wenn Schuldner die Unmöglichkeit schuldhaft herbeigeführt → Gläubiger entweder sofort zurückzutreten oder Ausgleich des Erfüllungsinteresses (die Differenz zwischen seiner und der untergegangenen Leistung)

Wenn Gläubiger die Unmöglichkeit herbeigeführt hat, muss er seine Leistung erbringen, ohne Gegenleistung.

Schuldhaft ist auch derjenige, der im Verzug ist und die Schuld zufällig untergeht. (Gefahrenübergang)

z.B.: Autokauf am Freitag, wird nicht abgeholt, Käufer trägt Risiko der zufälligen Untergangs

Wenn die Unmöglichkeit nur vorübergehend ist, bleibt der Vertrag aufrecht.

Verzug

Schuldnerverzug:

Schuldner erbringt die Leistung nicht oder nicht vereinbarungsgemäß zum Fälligkeitszeitpunkt.

Bei objektivem Verzug (schuldlos) hat der Schuldner Verzugszinsen zu leisten (Geldschulden), und dem Gläubiger steht ein Wahlrecht zu, entweder auf Erfüllung zu klagen, oder unter Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei subjektivem Verzug wird er haftbar bezüglich Verspätungsschaden oder Nichterfüllungsschaden (Differenz Leistung – Gegenleistung = Erfüllungsinteresse), je nachdem ob Gläubiger zurücktritt oder nicht.

Bei Fixgeschäften (Feuerwerk zu Silvester) wird der Vertrag aufgehoben (mit Haftung für den Nichterfüllungsschaden).

Gläubigerverzug:

Beim Annahmeverzug verweigert der Gläubiger die Annahme der Leistung → Konsequenz Gläubiger trägt „widrige Folgen“ (zufällige Unmöglichkeit, schuldbefreiende Hinterlegung bei Gericht, Haftung bei leicht fahrlässiger Beschädigung trägt Gläubiger)

Gewährleistung

GW ist Folge mangelhafter Erfüllung, nur bei entgeltlichen Rechtsgeschäften (auch Werkvertrag)

Wenn Schuldner überhaupt schlecht erfüllt hat, andere Leistung erbracht (Aliud, 100 Fl Bier statt Wein) so gelten die Verzugsregeln.

Mögliche Rechtsfolgen:

- Verbesserung
- Austausch
- Preisminderung
- Wandlung

Grundsätzlich hat der Übernehmer die Wahl zwischen Verbesserung oder Austausch

Nur wenn Verbesserung oder Austausch faktisch unmöglich, unwirtschaftlich, der Übergeber sich weigert, hat der Übernehmer Recht auf Preisminderung (Reduktion auf Basis Wertverlust) oder Wandlung (Auflösung).

Der Mangel muss zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestehen (Beweislast in den ersten 6 Monaten Übergeber, dann der Übernehmer).

Keine GW, wenn darauf verzichtet wurde (B2P nicht möglich), oder diese offenkundig sind (Grundbuch).

GW besteht vom Gesetz wegen, anders die Garantie.

Gewährleistungspflicht ist verschuldensunabhängig.

Nur bei Verschulden an der Mangelhaftigkeit auch für Mangelschaden (längere Frist: 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens) und Mangelfolgeschaden haftbar (Körperverletzung bei explodierendem Herd).

Bei B2B siehe Rügepflicht (sofort) sonst Verlust der GW!

Frist: beweglich 2 Jahre, unbeweglich 3 Jahre

Verkürzung um die Hälfte

Wenn mehr als das Doppelte bezahlt wurde, als die Sache wert ist, entweder Rücktritt oder Verkürzung auf gemeinen Wert (außer bei B2B)
z.B. Auto 5.000€ wert, Kaufpreis 11.000€, Rückzahlung 6000€
Verjährungsfrist 3 Jahre

Schuldrecht

Allgemeines

Grundsätzlich haftet jeder für seinen Schaden selbst. Schuld kann als Gattungsschuld oder Stückschuld (Speziesschuld) auftreten.

Schuld kann verschiedenen Inhalt haben:

- Hauptleistungspflichten (Lieferung der verkauften Ware)
- Nebenleistungspflichten (Gebrauchsanleitung)
- Verhaltenspflichten (Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten)

Weitere Unterscheidung: Ziehschuldverhältnis (einmalige Leistung) und Dauerschuldverhältnis (außerordentliche Kündigung, bei Anfechtung wirkt nur ex nunc (wird sofort beendet, nicht rückwirkend))

Vorvertragliches Schuldverhältnis

Bereits im Vorfeld des Vertragsabschlusses entsteht ein Schuldverhältnis.

z.B. Aufklärungspflicht von Verkäufern vor gefährlichen Eigenschaften der Ware, nicht grundlos vom Vertragsabschluss abzugehen (wenn Kosten bereits entstanden sind, oder Verhandlungen bereits weit vorangeschritten)

Haftung aber immer nur auf Vertrauensschaden, nicht für Erfüllungsinteresse (setzt ja eine gültigen Vertrag voraus) z.B. versichert B als Prokurist von C dem Verkäufer A das Geschäft um 120 € als „sicher“ zu, und verweigert B grundlos den Vertragsabschluss, so kann A von C (haftet für B) den Vertrauensschaden fordern (z.B. € 10, wenn er ein Angebot um 110 € ausgeschlagen hat), nicht aber das Erfüllungsinteresse von 20 €.

Parteien

Die Parteien heißen Schuldner und Gläubiger.

Teilschuldverhältnis: bei teilbaren Leistungen kann jeder Gläubiger nur seinen Teil der Leistung verlangen bzw. muss jeder Schuldner nur seinen Teil erbringen

Gesamt(Solidar-)schuldverhältnis: bei unteilbaren Leistungen kann jeder Gläubiger die gesamte Leistung einfordern bzw. hat jeder Schuldner die gesamte Schuld zu erbringen (dieser kann dann von den anderen Schuldnern Regressansprüche geltend machen)

Änderung des Gläubigers (Zession)

Änderung der Gläubigerseite erfolgt durch Abtretung der Forderung.

Abtretbar sind aller veräußerlichen Rechte (nicht höchstpersönliche, wie Unterhalt, oder wo Abtretungsverbot vereinbart wurde). Grundsätzlich muss der Schuldner zustimmen, außer bei Geldschulden.

Altgläubiger haftet gegenüber neuem Gläubiger über Einbringung der Schuld.

Auch die Gewährleistungsansprüche werden übertragen (allerdings haftet Alt-G gegenüber neuem G)

Wenn „List“, „Zwang“ gelten gemacht werden, wäre dies „zu Lasten Dritter“, Zession wird ungültig

Änderung des Schuldners

Private (befreiende) Schuldübernahme

An die Stelle des bisherigen Schuldners tritt nach Zustimmung des G, ein neuer Schuldner, dessen Rechtsposition der des alten Schuldners entspricht.

Schuldbeitritt

Ein weiterer Schuldner tritt dem Schuldner bei, z.B. bei Abwendung eines Konkurses
Gläubiger muss nicht zustimmen

Inhaltliche Änderung

Novation

Umwandlung einer Schuld in eine andere durch Änderung des Rechtgrundes (Mieter darf die Sache unentgeltlich weiterbenutzen) oder des Hauptgegenstandes (Lieferung eines BMW statt eines Audi).
Beidseitige Zustimmung

Schuldänderung

Bloß Modifikation in Nebenpunkten (z.B. Erfüllungsort), lässt die Schuld unverändert, beidseitige Zustimmung

Vergleich

Einigung bei Streit durch beidseitigem Nachgeben, ist Rechtsgeschäft
Hat Bereinigungswirkung, d. h. nur der Vergleich ist anfechtbar, nicht der ursprüngliche Vertrag

Anerkenntnis

Ähnlich Vergleich, aber hier erfolgt eine einseitige Anerkennung

Sicherung einer Schuld

Bürgschaft

Bürge verpflichtet sich gegenüber G die Schuld zu begleichen, wenn Schuldner nicht begleicht.
handschriftliche Form (außer bei Vollkaufmann)

Patronatserklärung

Ähnlich Bürgschaft, nur verpflichtet sich der Patron nur dem Schuldner die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Garantie

Nicht nur der Hersteller kann die Mangelfreiheit einer Sache zusichern, sondern z.B. auch ein Dritter einen bestimmten Erfolg (Verkaufserfolg eines Produkts)

Schuldbeitritt

Eine gewisse Sicherheit in Form eines weiteren Schuldners (Insolvenzrisiko halbiert), dass ein Dritter dem Schuldner beitrifft.

Erlöschen einer Schuld

Erfüllung

Leistung an Zahlungs statt

Mit Einverständnis des G kann der Schuldner die Schuld auch anderes erbringen, wodurch die ursprüngliche Schuld erlischt.

Gerichtliche Hinterlegung

Kann der Schuldner die Leistung nicht erfüllen, weil der G sie nicht annimmt (Annahmeverzug) kann sie der Schuldner schuldbefreiend gerichtlich hinterlegen.

Aufrechnung (Kompensation)

Soweit kein Aufrechnungsverbot besteht, können gegenseitige Forderungen einvernehmlich aufgerechnet werden.

Verzicht

Zufälliger Untergang

Tod

Nur höchstpersönliche Schulden verfallen (Malen eines Bildes), alle anderen gehen auf Erben über

Zeit

Vertragliche oder gesetzliche Verbindlichkeiten (z.B. GW) erlöschen nach Frist

Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse

Auslobung (einseitig)

Auslobung ist eine „nicht an bestimmte Personen gerichtete Zusage eine Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg“, z.B. Preisausschreiben, Prämie für Sportler
Einseitiges Geschäft, wird durch Veröffentlichung wirksam

Option

Räumt Gestaltungsmöglichkeiten ein, einseitige Willenserklärung, Hauptvertrag muss nicht nochmals abgeschlossen werden, anders wie bei Vorvertrag
z.B. Kaufoption auf Grundstück, Aktienoption

Kauf

Ware gegen Geld, Eigentumsübertragung erst bei Übergabe, Preis im Zweifel inkl. USt, wenn die Sache zufällig vor dem vereinbarten Übergabezeitpunkt zufällig zerstört wurde, trägt Verkäufer das Risiko

Vorkaufsrecht

Gibt dem Begünstigten das höchstpersönliche Recht, eine Sache die verkauft werden soll, zu denselben Bedingungen zu kaufen. Ohne besondere Vereinbarung nicht auf z.B. Schenkung ausdehnbar.

Tausch

Sache gegen Sache

Schenkung

Ohne Gegenleistung, damit zustande kommt, muss der Beschenkte die Schenkung annehmen, wenn nicht sofort übergeben, bedarf es einem Notariatsakt

Verwahrungsvertrag

Darlehen/Kredit

Auftrag

Für den Auftraggeber rechtsgeschäftlich tätig zu werden (Verhandlungen, nicht aber Reinigungsarbeiten = Werkvertrag)

Werkvertrag

Leihe

Unentgeltliche Überlassung zum Gebrauch

Rahmenvertrag

Vertrag über Abschlussbestimmungen weiterer Verträge

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Schadensersatzrecht

Grundsätzlich hat jeder seinen Schaden selbst zu tragen, nur wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Schaden einem anderem zugerechnet werden.

Voraussetzungen:

Schaden

Vermögensschaden

Nachteil an vermögenswerten Gütern (Beschädigung einer Sache, Nachteile durch wettbewerbswidriges Verhalten eines Konkurrenten)

Reine Vermögensschäden (ohne Verletzung absolut geschützter Güter)

Nachteil durch Fehlinformationen (falscher Börsentipp) → keinen Schaden an absolut geschützten Gütern (Leben, Freiheit, Eigentum) aber eben am Vermögen

Bei vertraglicher Haftung im Allgemeinen schon bei leichter Fahrlässigkeit

Bei deliktischer Haftung nur in Ausnahmefällen

Immaterieller (ideeller) Schaden

An nicht vermögenden Gütern, (Schmerzen, Trauer) werden generell nicht ersetzt. Positiver Schaden und entgangener Gewinn

Positiver Schaden (vorhandenes Vermögen wird verringert, der Geschädigte kommt um das, was er hatte) und

entgangener Gewinn (Vermögensvermehrung, der Geschädigte kommt um das, was er hätte)

entgangener Gewinn nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz

bei Handelsgeschäften bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Nichterfüllungsschaden und Vertrauensschaden

Nichterfüllungsschaden (dem Geschädigten entgeht das Erfüllungsinteresse) und Vertrauensschaden (Geschädigte macht nutzlose Aufwendungen)

Ersatz des Vertrauensschadens nur das hypothetische Erfüllungsinteresse (Sache Wert 10.000 wurde um 8.000 gekauft, Transportkosten 3.000, Nichterfüllungsschaden 2.000, hypoth. Erfüllungsinteresse nur 2.000 nicht 3.000)

Bei leichter Fahrlässigkeit wird der Schaden objektiv berechnet, bei grober oder Vorsatz kann auch subjektiv berechnet werden.

Kausalität

Der Schädiger muss den Schaden verursacht haben. Wäre der Schaden bei „Wegdenken“ seines Verhaltens nicht aufgetreten, so liegt Kausalität vor, außer es liegt eine Verkettung von Umständen vor, die außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt.

Rechtswidrigkeit

Deliktische Haftung: wenn gegen absolute Rechte, Schutzgesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen wurde

Vertragliche Haftung: wenn gegen Haupt- oder Nebenleistungspflichten oder gegen die vorvertraglichen Pflichten verstoßen wurde

Notwehr und Notstand sind nicht rechtswidrig.

Verschulden

Wenn Schuld subjektiv vorgeworfen kann, der Schädiger hat die gehörige Sorgfalt außer acht gelassen.

Leichte Fahrlässigkeit (kann jedem einmal passieren)

Grobe Fahrlässigkeit (passiert einem sorgfältigen Menschen nicht)

Vorsatz (Schädiger weiß um schädliche Konsequenzen und akzeptiert diese)

Mitverschulden, wenn Geschädigter ebenfalls ein Verschulden trifft oder er es verabsäumt hat den Schaden so gering wie möglich zu halten (grundsätzlich ist der sorglose Umgang mit den eigenen Gütern nicht rechtswidrig, aber es ist eine Obliegenheit, wird hier zum Nachteil).

Unternehmer haftet auch für seine Gehilfen.

Sachverständigenhaftung:

Unterliegen objektivierten Verschuldungsmaßstab, d. h. für den typischen Leistungsstandard der Berufsgruppe
Für falsche Auskunft, Gutachten haftet er bei Fahrlässigkeit für reine Vermögensschäden nur dann, wenn
Leistung entgeltlich war oder vorsätzlich erfolgte.

Gefährdungshaftung

Beruhet nicht auf rechtswidrigem und schuldhaften Verhalten, sondern auf Überlegung, dass gewisse gefährliche
Tätigkeiten erlaubt sind. Dafür muss der Betreiber verschuldensunabhängig einstehen.

Halter eines KFZ, Eisenbahnbetreiber haftet für Schäden, die durch den Betrieb entstehen. Ebenso haften
„Schwarzfahrer“ oder wenn „Schwarzfahren“ schuldhaft ermöglicht wurde.

Produkthaftung

Wenn durch den Fehler eines Produkts ein Mensch geschädigt wird, oder eine andere Sache, so haftet der
Hersteller bzw. der Importeur (EWR) für Mangelfolgeschäden. Beweislast liegt beim Produzenten.

Für Schäden an der Sache selbst haftet der Händler im Rahmen der GW.

Nur für Mangelfolgeschäden > € 500.

Geschäftsführung ohne Auftrag

Wenn sich jemand eigenmächtig um fremde Angelegenheiten kümmert und damit die Interessen eines anderen
zu fördern.

Nützliche Geschäftsführer: objektiv und subjektiv zum Vorteil des anderen, erhält Sach- und Zeitaufwendung
ersetzt

Unnütze Geschäftsführer: muss Folgen seiner Tätigkeit rückgängig machen

Geschäftsführung im Notfall: die notwendigen und zweckmäßigen Aufwendungen sind zu ersetzen

Verbrauchergeschäfte

Kostenvoranschläge sind im Zweifel ohne Entgelt zu erbringen (außer es wird ausdrücklich darauf hingewiesen)

Angeld und Reugeld unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers sind zwingend, können nur bei gebrauchten Gütern eingeschränkt
werden.

Rücktrittsrecht, wenn Vertrag nicht in Geschäftsräumen oder Messeständen, abgeschlossen wurden, innerhalb 1
Woche ab Erhalt der Urkunde, sonst innerhalb 1 Monat.

Verbraucher hat Rücktrittsrecht, wenn Unternehmer steuerliche Vorteile oder z.B. Kredit verspricht, bzw.
Veranlasser von gewissen Umständen ist.